

<p><b>Alt</b>  <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b></p>	<p><b>Neu</b>  <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b></p>
	<p><b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften</b></p>
<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b>  1. Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen, für die die Stadt Speyer Baulastträger ist.  2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.  3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen;  - der Luftraum über dem Straßenkörper;  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>  (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Speyer innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für welche die Stadt Speyer Baulastträger ist.  (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition im LStrG Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.  (3) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erfolgt und in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Regelungen zur Straßenbenutzung getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.</p>
<p><b>§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b>  1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung -§ 34 Abs. III LStrG-) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sondernutzungen sind z.B. für Freisitze, Warenstände, Sonnenschirme oder Blumenkübel erlaubnisbedürftig.  2. Die Sondernutzung nach Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.  3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.  4. Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abfall- und Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.  5. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.  6. Informations- und Verkaufsstände für gewerbliche Zwecke, Straßenhandel mit Obst, Gemüse, Süß-, Back- und Tabakwaren, sonstige ambulante Händler sowie der Verkauf von Modeschmuck und Lederwaren können nur genehmigt werden, wenn sie das Stadtbild nicht stören und keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen.  7. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.  8. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht.  9. Bei der Beantragung von Aufgrabenehmigungen sind die Antragsteller gehalten, die genaue Anzahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Maßnahmendauer gemäß entsprechendem Vordruck der Stadt Speyer – Tiefbauabteilung – anzugeben.</p>	<p><b>§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b>  (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.  (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz).</p>

<p><b>Alt</b>  <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b></p>	<p><b>Neu</b>  <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b></p>
<p><b>§ 3 Erlaubnis</b></p> <p>1. Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadtverwaltung Speyer kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>3. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 5 Erlaubniserteilung, Pflichten des Verantwortlichen</b></p> <p>(1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.</p> <p>(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Nennung der Personalien, Anschrift und Telefonnummer des/der Verantwortlichen bei der Stadtverwaltung Speyer, Straßenverkehrsabteilung, zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger, geeigneter Form fordern.</p> <p>(4) Für die Erteilung einer Aufgrabenehmigung ist der Antragsteller abweichend von Absatz 3 dazu verpflichtet, der Abteilung „Tiefbau“ vor Beginn der Arbeiten die genaue Zahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Dauer der Maßnahme mitzuteilen. Dazu ist das von der Tiefbauabteilung entworfene Formular zu verwenden, welches von dort bezogen werden kann.</p> <p>(5) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere von ihm eingebrachte Gegenstände sowie die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.</p> <p>(6) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Verantwortliche den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Er hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.</p>
<p><b>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>1. Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.</p> <p>2. Erlaubnisfrei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;</li> <li>- an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 Meter nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;</li> <li>- das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern</li> </ul>	<p><b>§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;</li> <li>b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte</li> <li>c) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, soweit sie in einer Höhe von mindestens drei Metern angebracht sind, eine Tiefe von nicht mehr als 0,3 Meter aufweisen und die Nutzung des Luftraums von Fahrbahnen, PKW-Parkplätzen und Bürgersteigen im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;</li> <li>d) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von drei Metern an der baulichen Anlage angebracht sind, nicht mehr als 0,3 Meter in den Gehweg hineinragen und dessen</li> </ul>

<p><b>Alt</b>  <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b></p>	<p><b>Neu</b>  <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b></p>
<p>öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Innenstadtbegrünung mit Blumenkübel, soweit sie in Abstimmung mit dem Bauamt erfolgt;</li> <li>- die Aufstellung der Restabfall- und Bioabfallbehälter zur Entleerung sowie die dauernde Aufstellung von Bioabfalltonnen soweit dies durch den Stadtrat beschlossen wird;</li> <li>- das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.</li> </ul> <p>2. Eine nach anderen Vorschriften, insbesondere die der Satzungen über den Schutz des Altstadtbereiches und der Maximilianstraße, bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,5 Meter Höhe und 0,5 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;</li> <li>f) das vorab behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;</li> </ul> <p>(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.</p> <p>(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht, insbesondere nach der Landesbauordnung und nach der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches in Speyer (Werbesatzung) wird durch die vorstehenden Regelungen über erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(4) Aus den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise untersagt werden. In diesem Fall gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.</p>
<p><b>§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen</b>  Die nach § 4 Nr. 1. und 2. dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.</p>	
<p><b>§ 6a Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen</b></p> <p>1. Die Werbung mit Plakatständern wird auf 20 Stück je Veranstaltung begrenzt und ist nur als gezielter Hinweis für eine Veranstaltung möglich (d.h. es muss die Veranstaltung, der Veranstaltungsort und das Veranstaltungsdatum zwingend auf dem Plakat angegeben sein). Für Veranstaltungen Speyerer Vereine und anderer in Speyer ansässiger mildtätiger Organisationen oder zugelassener politischer Parteien kann ausnahmsweise darüber hinaus die Werbung mit Plakatständern zugelassen werden. Bei städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können mehr als 20 Plakatständer und die Dauer der Aufstellung kann länger als zwei Wochen zugelassen werden (z.B. für kulturelle Veranstaltungen wie Opern-Konzerte, Museumsausstellungen usw.). Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Speyer stattfinden wird nicht gestattet. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung (z.B. Maimarkt Mannheim, Landauer Wirtschaftswoche u.a.). In diesen Fällen wird die Anzahl der Plakatständer auf 10 Stück begrenzt.</p> <p>2. Das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Maximilianstraße, Domplatz, Große Pfaffengasse, Allerheiligenstraße, Roßmarktstraße, Postplatz, Gilgenstraße, Bahnhofstraße, Eulichgasse, Gutenbergstraße, Wormser Straße, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Pfaugasse, Salzturmstraße, Hasenpfehlstraße, Sonnengasse, Nikolausgasse sowie die Stadtmauerbereiche im Domgarten, am Hilgardgraben, Am Hirschgraben, am Eselsdamm und an der Nonnenbachstraße ist nicht genehmigungsfähig (s. Bestimmungen §§ 1 und 2 der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches vom 11.11.1975).</p>	

<p><b>Alt</b>  <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b></p>	<p><b>Neu</b>  <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b></p>
<p>3. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.                      4. Das Aufstellen von Imbiß- und Verkaufsständen sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen in der Maximilianstraße werden nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen oder gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen.</p>	
<p><b>§ 6b Sondernutzung auf der Maximilianstraße</b>                      1. Die Aufstellfläche für Freisitze (siehe 3.2.1. der Gebührentabelle) ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße (§ 1 Nr. 3) zu halten.                      2. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 von Hundert nicht überschreiten (900 Quadratmeter).</p>	
	<p><b>§ 4 Einschränkung, Versagung und Widerruf von Sondernutzungen</b>                      (1) Im Geltungsbereich der Richtlinien über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich (Sondernutzungsrichtlinien – Anlage                      2) kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Sondernutzungsrichtlinien entspricht.                      (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn                      a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,                      b) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,                      c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,                      d) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,                      e) städtebauliche Gründe entgegen stehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.                      (3) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn                      a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 2 bekannt werden,                      b) der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,                      c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,                      d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.                      (4) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.</p>
	<p><b>Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen</b></p>
	<p><b>§ 6 Außenbewirtschaftung</b>                      (1) Die Außenbewirtschaftung im Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres zulässig. Auf Antrag kann außerhalb dieses Zeitrahmens eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.                      (2) Die Aufstellfläche für Freisitze ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße zu halten.                      (3) Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000</p>

<b>Alt</b> <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b>	<b>Neu</b> <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b>
	Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 vom Hundert nicht überschreiten (900 Quadratmeter).
	<p><b>§ 7 Straßenmusik</b></p> <p>(1) Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen erlaubnisfrei zulässig.</p> <p>a) Straßenmusik ist zulässig im Bereich der Maximilianstraße zwischen Gilgenstraße und Domplatz (der Domplatz ist ausgenommen).</p> <p>b) Straßenmusik ist an allen Tagen nur zwischen 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt.</p> <p>c) Im Bereich und bis zu einem Abstand von 150 Meter von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt), die in der Maximilianstraße stattfinden, ist die Darbietung von Straßenmusik durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.</p> <p>d) Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standort um mindestens 150 Meter verlagert und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.</p> <p>e) Die Verwendung von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten ist unzulässig.</p> <p>(2) Bei musikalischen Vorstellungen, die von einem Gewerbebetrieb in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).</p>
	<p><b>§ 8 Plakatierung</b></p> <p>(1) Werbung mit Plakatständern kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Speyer stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Speyer stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.</p> <p>(2) Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.</p> <p>(3) Die Werbung mit Plakatständern wird auf 30 Stück je Veranstaltung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf 10 Stück je Veranstaltung, begrenzt. Bei Veranstaltungen der Stadt Speyer oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.</p> <p>(4) Im Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinien ist das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen nicht genehmigungsfähig.</p> <p>(5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.</p>
	<p><b>§ 9 Wahlwerbung</b></p> <p>(1) Im Rahmen des Wahlkampfes kann die Aufstellung von 50 Stell- und Hängeschildern und zusätzlich zehn Großflächenplakatschildern je zugelassener politischer Partei für die Dauer von zwei Monaten vor (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden. Für parteilose Einzelbewerber gilt dies entsprechend.</p> <p>(2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist außerhalb der Vorwahlzeit nicht zulässig. Hinsichtlich der Anzahl</p>

<b>Alt</b> <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b>	<b>Neu</b> <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b>
	der Plakate gilt hier § 8 Absatz 3 entsprechend. (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Stell- und Hängeschilder dürfen nicht größer als DIN A 0 (= 1,19 x 0,84 m) sein. Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 3,6 Meter mal 2,6 Meter sein. (4) Für Wahlwerbung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend.
	<b>§ 10 Betteln</b> Das auf Belästigung anderer angelegte organisierte oder aggressive Betteln geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig.
	<b>Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§ 7 Verwaltungsgebühren</b> 1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. 2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. 3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.	<b>§ 11 Verwaltungsgebühren</b> (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden. (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 5 Absatz 3 oder 4 verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
<b>§ 8 Sondernutzungsgebühren</b> 1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt kann eine Pauschalgebühr erhoben werden. 2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt. 3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt. 4. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro- Beträge aufgerundet. 5. Für Veranstaltungen Speyerer Vereine und anderer in Speyer ansässiger gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen oder zugelassener politischer Parteien wird für die Werbung mit maximal 20 Plakatständer keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Aufstelldauer soll den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis zu drei Tagen nach der Veranstaltung nicht überschreiten. Wird die Aufstellung von mehr als 20 Plakatständern beantragt, so ist die übersteigende Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig. 6. Im Rahmen des Wahlkampfes wird die Aufstellung von 100 Plakatständern je zugelassener politischer Partei kostenfrei genehmigt. Die Aufstelldauer wird auf 3 Monate vor Wahltermin bis 2 Wochen nach Ablauf des Wahltermins begrenzt. Für den gleichen Zeitraum ist die Aufstellung von Informationsständen für die zugelassenen politischen Parteien gebührenpflichtig zu genehmigen. 7. Die Kernzeit für die Aufstellung von Tischen und Stühlen (Freisitz) ist die Zeit von April bis September eines jeden Jahres. Hier wird die Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Zeit außerhalb der Kernzeit, von Oktober bis März, wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt. 8. Die Stadt Speyer erhebt für das Aufgraben von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemarkung Spey-	<b>§ 12 Sondernutzungsgebühren</b> (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht. (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an in Speyer ansässige Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen oder eine Pauschalgebühr erhoben werden, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat. (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

<b>Alt</b> <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b>	<b>Neu</b> <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom</b>
<p>er nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufgrabenehmigungsgebühr.</p>	
<p><b>§ 9 Gebührenschuldner</b>            1. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der eine Sondernutzung ausübt.            2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 13 Gebührenschuldner</b>            Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit</b>            1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung.            2. Die Gebühren werden fällig            - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheides und            - als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr            - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekanntwerden der Sondernutzung.            3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.</p> <p><b>§ 11 Erstattung und Erlass von Gebühren</b>            1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekanntgegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.            2. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.            3. Die Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Stadt geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p><b>§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren</b>            (1) Die Gebührenschuld entsteht            1. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,            2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahrs,            3. bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.            (2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres. Bei Freisitzerlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.            (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus vom Gebührenschuldner nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird.</p>
<p><b>§ 12 Haftung</b>            1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.            2. Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.</p>	<p><b>§ 15 Haftung</b>            (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.            (2) Der Antragsteller bzw. für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.</p>
<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b>            1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziff. 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 5, 6 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.            2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).</p>	<p><b>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</b>            (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 4 - 10 dieser Satzung zuwider handelt.            (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000.-- € geahndet werden.</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b>            1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.            2. Gleichzeitig treten außer Kraft:            - Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b>            (1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer (Sondernutzungssatzung) vom 22.04.1983, zuletzt geändert am 19.12.2001, außer Kraft.</p>

<b>Alt</b> <b>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</b> <b>in der Stadt Speyer vom 19.12.2001</b>	<b>Neu</b> <b>Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an</b> <b>öffentlichen Straßen vom</b>
<p>- die Änderung der o.a. Satzung vom 06.02.1987; - Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983 i.d.F. vom 06.02.1987, vom 06.07.1995, 05.01.1998 und 01.03.2000</p>	